

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
Telefax 032 627 28 66
avk@dbk.so.ch
www.avk.so.ch

FAQ zum Laufbahnreglement		
1. Allgemeine Bestimmungen	Frage	Antwort
	Für wen gilt das Laufbahnreglement ab Schuljahr 2011/2012?	Das Laufbahnreglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der 1. Klassen der Sekundarschule B, E, P und K (Versuchsschulen und Vergleichsschulen).
	Wer bekommt ein neues/altes Zeugnis?	Ab Schuljahr 2011/2012 erhalten in der Primarschule und der 1. Klassen der Sekundarschule B, E, P und K alle Schülerinnen und Schüler ein neues Zeugnis (Versuchsschulen und Vergleichsschulen).
	Was versteht man unter „Leistungsbelegen“?	Leistungsbelege sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen der Schüler und Schülerinnen.
	Leistungsbelege sind gemäss Datenschutzmerkblatt Eigentum der Kinder. Die Fragestellung jedoch, je nach Quelle, geistiges Eigentum der Lehrperson. Wie lässt sich dies sauber trennen, wenn Frage und Lösung auf einem Blatt stehen?	Die Testaufgaben/Fragen sind zusammen mit den Lösungen der Schüler und Schülerinnen als Einheit zu betrachten. Im Sinne des Gebots der Transparenz ist sowohl das Aufgaben- als auch das Lösungsblatt zur Einsicht und Unterschrift den Erziehungsberechtigten abzugeben. Oder anders formuliert: Ohne die Fragestellung ist die Beurteilung für den Schüler bzw. die Schülerin und die Erziehungsberechtigten nicht nachvollziehbar, deshalb müssen die Leistungsbelege zusammen mit der Fragestellung abgegeben werden.
	Müssen die Klassenlehrpersonen das Dossier mit den Leistungsbelegen allein führen, oder müssen sie auch die Belege der Fachlehrpersonen sammeln?	Wie bis anhin sammeln die Klassen- und die Fachlehrpersonen die Leistungsbelege separat und beurteilen die Schülerinnen und Schüler summativ. Nach der Abgabe der Zeugnisse und dem Ablauf der Beschwerdefrist werden die Leistungsbelege den Schülerinnen und Schülern übergeben.
	Können im Deutschunterricht verschiedene Teilgebiete unterschiedlich gewichtet werden, z.B. Lese- und	Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Französische Sprache, Englische Sprache werden mit einer Gesamtnote dargestellt, die sich aus den folgenden vier Teilkompetenzen ergibt: Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben. Modernes Sprachenlehren, -lernen und beurteilen im Sinne des ESP (Europäisches

	Hörverständnis, Grammatik, Rechtschreibung, Texte gestalten?	Sprachenportfolio), zeichnet sich durch eine feinere Differenzierung der einzelnen Teilkompetenzen aus. Die Beurteilung der Teilkompetenzen bezieht sich auf die den Schülerinnen und Schülern vermittelten Lernziele. Die Beurteilung der Gesamtleistung ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson, der gegenüber den Schülern, Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten erklärt werden muss.
	Wie viele Leistungsbelege müssen für „Deutsche Sprache“ vorhanden sein? Zählen auch Musikleistungstests zur Deutschen Sprache?	Zur Bestimmung einer Zeugnisnote müssen mindestens so viele Leistungsbelege vorliegen, wie für das entsprechende Fach bzw. die Fächergruppe Wochenlektionen gemäss Stundentafel festgelegt sind. In Fächern mit nur einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Leistungsbelege vorliegen (§ 5 Abs. 1 Laufbahnreglement). Im Kreisschreiben des Amtes für Volksschule und Kindergarten vom 25. Mai 2011 „Präzisierungen zur Ermittlung von Zeugnisnoten an der Primarschule“ wird die Gewichtung der einzelnen Fächer der Fächergruppe Deutsche Sprache inkl. Schreiben/Sachunterricht/Musik erläutert.
2. Primarschule	Frage	Antwort
	Ist eine Rückstellung vom Schulbesuch und der Verbleib im Kindergarten während drei Jahren möglich? Kann dann in der Primarschule noch eine Verlangsamung verfügt werden?	Rechtlich ist eine Rückstellung vom Schulbesuch und der Besuch eines 3. Kindergartenjahres möglich. Diese Massnahme hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Eine Rückstellung von der Schulpflicht muss klar begründet werden können und ist dann sinnvoll, wenn die Prognose gestellt werden kann, dass das Kind ohne spezielle Fördermassnahmen in einem Jahr in die Schule eintreten kann. Nach der Rückstellung von der Schulpflicht eine Verlangsamung in der Primarschule vorzunehmen führt zur Überalterung der Schülerinnen und Schüler und ist nicht erwünscht.
	Wie wird eine einheitliche Notengebung an der Unterstufe gewährleistet?	Die Lernziele werden innerhalb einer Stufe und mit den andern Stufen abgesprochen und die Leistungsanforderungen verschiedener Lehrpersonen aufeinander abgestimmt. Leistungsmessungen am Ende einer Lerneinheit und die Notengebung sollen möglichst einheitlich gehandhabt werden. Die Note ist als Code (Ziffer) für unterschiedliche Qualitätsangaben in Bezug auf die Lernzielerreichung der Klassenlernziele zu verstehen.
	Wie wird in der 1. - 3. Klasse eine einheitliche Notengebung der Fächergruppe Deutsche	Deutsche Sprache, Sachunterricht, Schreiben und Musik werden in der Unterstufe in der heutigen Stundentafel nicht voneinander getrennt. Die Fächer sollen ineinander

<p>Sprache inkl. Schreiben/ Sachunterricht/Musik gewährleistet?</p>	<p>übergreifend unterrichtet werden. Schriftspracherwerb und Sprachaufbau sollen an und mit einem Thema (Sachthema) erworben und geübt werden. Dabei werden auch musikalische Elemente einbezogen. Die Basisfähigkeiten, die dabei trainiert werden, sollten nicht von denjenigen, die für den Sprach- und Schriftspracherwerb notwendig sind, getrennt werden.</p> <p>Auf Grund der Ziele im Lehrplan werden Lernziele für Deutsche Sprache, Schreiben, Sachunterricht und Musik formuliert, um die Leistungen bezogen auf die gesetzten Lernziele zu überprüfen. Am Ende der Lerneinheit wird der Leistungsstand und das Erreichen der Lernziele durch eine summative Lernkontrolle ermittelt. Summative Lernkontrollen sind jedoch nur für Deutsche Sprache und Sachunterricht vorzusehen.</p> <p>Die Beurteilung der sprachlichen Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben beziehen sich jeweils auf die den Schülerinnen und Schülern vermittelten Lernziele.</p>
<p>Wie muss in der 4. - 6. Klasse Deutsche Sprache inkl. Schreiben beurteilt werden?</p>	<p>In der Stundentafel für die 4.-6. Klasse wird im Fach Deutsch auch der Bereich Schrift gelehrt. Die Beurteilung orientiert sich hingegen an den definierten Lernzielen für Deutsche Sprache. Im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn sind für jede Klasse die Grobziele, an der sich die Lernbereiche der Sprachförderung orientieren im Kapitel 4, Sprache/Deutsch, 3. Lernbereiche aufgezeigt: 1. Verstehen und mitteilen; 2. Texte gestalten; 3. Texte verstehen; 4. Spielerischer Umgang mit Sprache; 5. Umgang mit andern Sprachen; 6. Über die Wirkung von Sprache nachdenken; 7. Wortschatz aufbauen; 8. Einsicht in Sprachstrukturen gewinnen; 9. Sprache richtig schreiben).</p> <p>In der Gesamtbeurteilung werden in der 4.-6. Klasse alle Lernbereiche zu Deutsche Sprache einbezogen, wobei in einem Leistungsbeleg mehrere Lernbereiche abgedeckt werden können. Die Grobziele für Schreiben (Schulung und Anwendung der Schrift) werden in der 4.-6. Klasse nicht summativ beurteilt. In der 4.-6. Klasse erfolgt die Gewichtung für die Zeugnisnote durch die in den Lernbereichen (Lehrplan, Kapitel 4, Sprache/Deutsch, 3. Lernbereiche) definierten Lernziele.</p>
<p>Was geschieht mit Schülerinnen und Schülern, die die Lernziele nicht</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der Klasse nicht erreichen, werden mit Massnahmen der Förderstufe 1 gefördert. Diese sind in der Verantwortung der</p>

<p>erreichen?</p>	<p>Klassenlehrperson/Fachlehrperson und umfassen die Förderung mittels Förderplanung, Kurzinterventionen und Fachberatung durch eine Förderlehrperson. Am Ende der Förderphase wird die Situation überprüft. Bei Bedarf wird der Prozess des Schulischen Standortgesprächs eingeleitet.</p>
<p>Ist eine freiwillige Repetition weiterhin möglich?</p>	<p>In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit kann die Schulleitung, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.</p>
<p>Sind Repetitionen gestattet, insbesondere im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse?</p>	<p>Das Laufbahnreglement spricht in § 9 Absatz 3 von Verlangsamung. Die Verlangsamung ist eine Massnahme der Speziellen Förderung, Förderstufe 2. In der 1. und 2. Klasse bedeutet die Verlangsamung, dass die Lernziele eines Schuljahres in zwei Jahren bearbeitet werden. An Versuchsschulen muss das Kind vorgängig während mindestens zwei Semestern mit einer Förderplanung der Stufe 2 gefördert worden sein. Im Rahmen der Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule erfolgt der Antrag durch das Einschulungsteam, der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Der Schüler bzw. die Schülerin kann nachher dem Stoffprogramm der nächsthöheren Klasse folgen.</p>
<p>Gegen welche Entscheide kann von den Erziehungsberechtigten Beschwerde eingereicht werden?</p>	<p>Beschwerde kann gegen alle Verfügungen der Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde erhoben werden. Die Beschwerdeinstanz ist der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.</p>
<p>Welche Förderung erhalten zugezogene Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, in denen die Frühfremdsprachen in einer andern Reihenfolge eingeführt werden?</p>	<p>Diese Schülerinnen und Schüler erhalten den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene.</p>
<p>Ab welchem Schuljahr wird Französisch in der Primarschule beurteilt?</p>	<p>In der 1.-3. Klasse werden die Leistungen ausschliesslich in den Fächern Deutsche Sprache (inkl. Sachunterricht) und Mathematik am Ende des Schuljahres im Zeugnis benotet. In der 3. Klasse wird in Französisch „besucht“ eingetragen. Ab der 4. Klasse wird das Fach Französisch im Zeugnis mit einer Note beurteilt.</p>

	Muss in der Primarschule ein Zwischenbericht ausgestellt werden, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Bemerkungen Anlass gibt?	Nein, in der Primarschule muss kein Zwischenbericht ausgestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden am Standortgespräch über die fachlichen Leistungen, sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten informiert. Am Standortgespräch können Zielvereinbarungen getroffen und schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich, in dieser Situation mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig Kontakt aufzunehmen und die Situation zu besprechen.
3. Sekundarschule	Frage	Antwort
	Ist in der Sekundarschule ein Wechsel des Anforderungsniveaus möglich?	Die Klassenlehrperson kann Schülerinnen und Schüler in der 1. Klasse, die offensichtlich dem falschen Anforderungsniveau zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sekundarschule empfehlen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau ist möglich und erfolgt auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz. Bei fehlender Empfehlung kann durch die Erziehungsberechtigten ein Antrag gestellt werden. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Die Empfehlungsbedingungen für den Wechsel des Anforderungsniveaus sind in den Paragraphen 28 – 30 des Laufbahnreglements festgehalten. Der Übertritt erfolgt auf Beginn des Schuljahres und ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.
4. Spezielle Förderung	Frage	Antwort
	Für wen wird das standardisierte Schulische Standortgespräch eingesetzt?	Steht eine Fördermassnahme der Stufe 2 (Förderung mit Förderplanung Stufe 2, individuelle Lernziele, Verlangsamung) zur Diskussion, wird das Schulische Standortgespräch verbindlich angewendet.
	Welche Schritte müssen eingeleitet werden, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin nach einer Verlangsamung der Schullaufbahn die Lernziele weiterhin nicht erreicht?	Die Verlangsamung ist eine Massnahme der Speziellen Förderung, Förderstufe 2 und wird an einem Schulischen Standortgespräch vereinbart, der Schulleitung beantragt und von dieser verfügt. Am Ende der Förderphase wird die Situation anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs überprüft. Es wird entschieden, welche Massnahmen weitergeführt, angepasst oder neu beantragt werden.

<p>Erhalten Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf - ohne dass individuelle Lernziele festgelegt wurden – keine ungenügenden Noten? Erhalten sie dann immer eine 4 oder werden dann umgehend individuelle Ziele erlassen? Wobei dies ja nur in Zusammenarbeit mit dem SPD erfolgen kann.</p>	<p>Das Laufbahnreglement regelt die Beurteilung und die Notengebung in den Paragrafen 1 bis 3. Die Erwägungen enthalten ergänzende Gedanken dazu. Schülerinnen und Schüler, für die keine individuellen Lernziele festgelegt wurden, werden mit Massnahmen der Förderstufe 1 gefördert (Projekthandbuch zum Schulversuch 2011 - 2014 „Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule“).</p> <p>Die Leistungen werden gemäss den Lernzielen der Klasse mit einer Note beurteilt. Das kann auch eine Note unter einer 4 sein. Am Ende der Förderphase wird die Situation überprüft. Möglicher Entscheid: Massnahmen abschliessen, weiterführen oder bei Bedarf Prozess des Schulischen Standortgesprächs einleiten.</p>
<p>Bedeutet die Verlangsamung zweimal die gleiche Klasse absolvieren? Ist sie gleich zu setzen mit einer Repetition?</p>	<p>Die Verlangsamung der Schullaufbahn ist eine Massnahme der Speziellen Förderung, Förderstufe 2. Sie ist geregelt im Laufbahnreglement § 9 Absatz 3.</p> <p>In der Primarschule ist eine Verlangsamung ein Mal möglich.</p> <p>An Versuchsschulen wird die Verlangsamung dann verfügt, wenn der Schüler bzw. die Schülerin vorgängig während mindestens 2 Semestern mit einer Förderplanung der Förderstufe 2 unterrichtet wurde.</p> <p>Die Verlangsamung als Massnahme der Speziellen Förderung ist dann sinnvoll, wenn sie entwicklungspsychologisch begründet ist und die Prognose gestellt werden kann, dass individuelle Lernziele vermieden oder mittelfristig aufgehoben werden können. Sie kann sowohl vorausschauend (verteilen des Schulstoffs auf zwei Jahre), als auch im Schulverlauf angeordnet werden, was einer Wiederholung eines Schuljahres nahe kommt.</p>
<p>Wie muss bei einer Verlangsamung das Zeugnis ausgefüllt werden?</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler mit einer Verlangsamung der Schullaufbahn erfolgt am Ende des ersten Jahres der Zeugniseintrag „Verlangsamung“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert. Am Ende des zweiten Jahres erfolgt der Eintrag im Zeugnis in den Fächern gemäss den Lernzielen der Klasse mit einer Note.</p>
<p>Wer verfügt die Verlangsamung?</p>	<p>Ab 1. August 2011 wird die Verlangsamung an einem Schulischen Standortgespräch vereinbart und durch die Schulleitung verfügt. Vor dem Entscheid ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.</p>
<p>Ist die Verlangsamung auch bei einer Schülerin oder einem Schüler mit „individuellen</p>	<p>Der Verlangsamung geht eine Förderplanung der Stufe 2 während mindestens zwei Semestern voraus. Am Ende der Förderphase wird die Situation anlässlich des Schulischen</p>

Lernzielen“ möglich?	Standortgesprächs überprüft. Möglicher Entscheid: Massnahme abschliessen, weiterführen, anpassen oder den Prozess für Sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37 VSG einleiten.
Ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (§ 37) im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten von einer Beurteilung befreit werden können?	Die Verhaltensmerkmale zu den Lernzielen des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens können für diese Kinder nach Bedarf verändert und angepasst werden. Lernziele, für die keine sinnvollen Verhaltensmerkmale bestimmt werden können, werden nicht beurteilt. Im Lernbericht wird die Entwicklung dokumentiert.
Kann eine Beschleunigungsmassnahme ohne Mitwirkung des Schulpsychologischen Dienstes stattfinden?	Ja, die Massnahme der Beschleunigung wird in Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung getroffen.
Besteht nach einer Beschleunigung der Laufbahn das Anrecht, diese wieder zu verlangsamen und eine Klasse zu wiederholen?	Diese Möglichkeit wird tatsächlich nicht ausgeschlossen. Sie ist aber eher theoretischer Natur, denn man hätte sich in der prognostischen Beurteilung wohl getäuscht oder die Entwicklung des Kindes hätte sich unerwartet verändert, wenn sie zum Tragen käme.
Müssen Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen die OA5 und die VA6 für den Übertritt in die Sekundarschule mitmachen?	Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am ordentlichen Übertrittsverfahren teil. Ob Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen am Übertrittsverfahren teilnehmen, entscheiden die Klassenlehrperson, die Förderlehrperson und die Eltern in Absprache mit der Schulleitung gemeinsam. An den Orientierungsarbeiten in der 5. Klasse (OA5) nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil.